

Stadt Brunsbüttel
Fachbereich 3 – Bauamt
Albert-Schweitzer-Straße 9
25541 Brunsbüttel
Per E-Mail an: bob-sh@stadt-brunsbuettel.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke
Lehmacher, Kreisgruppe
Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 29.07.2026

**Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96
„Repowering Windpark Mühlenstraßen“ südlich der Marner Chaussee,
nördlich der Ortslage Groden, östlich der Nordhusener Straße und westlich
der Stadt Brunsbüttel - Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Kreisgruppe Dithmarschen bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Repowering Windpark Mühlenstraßen“ und nimmt wie folgt Stellung.

Der BUND unterstützt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Ebenso kann das Repowering bestehender Windparks gegenüber der Erschließung neuer Standorte einen Beitrag zu einer flächensparenden Weiterentwicklung der Windenergienutzung leisten. Voraussetzung bleibt jedoch, dass die naturschutzfachlichen und landschaftsökologischen Belange sorgfältig ermittelt, bewertet und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Vorliegend handelt es sich um das Repowering eines bestehenden Windparks mit derzeit 18 Windenergieanlagen, die durch fünf moderne Anlagen ersetzt werden sollen. Gleichzeitig erfolgt die Planung auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB, da das Gebiet weder Bestandteil der aktuellen Potenzialflächen des Landesentwicklungsplans noch eines vorgesehenen Windvorranggebietes ist. Damit bestehen erhöhte Anforderungen an die planerische Begründung und die naturschutzfachliche Prüfung.

1. Gemeindeöffnungsklausel und Standortwahl

Die Planunterlagen stellen ausdrücklich fest, dass das Plangebiet weder als Potenzialfläche des Landesentwicklungsplans noch als Windvorranggebiet der Regionalplanung vorgesehen ist und die Planung deshalb auf § 245e Abs. 5 BauGB gestützt wird.

Nach Auffassung des BUND ergibt sich daraus eine besondere Verpflichtung, nachvollziehbar darzulegen, weshalb dieser Standort trotz der landesplanerischen Bewertung weiterentwickelt werden soll. Die Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht zwar eine kommunale Bauleitplanung außerhalb der vorgesehenen Vorrangkulisse, ersetzt jedoch nicht die erforderliche eigenständige naturschutzfachliche und raumordnerische Abwägung.

Gerade weil der Standort außerhalb der aktuellen Windvorrangkulisse liegt, sind die bestehenden Konflikte besonders sorgfältig zu untersuchen und nachvollziehbar zu bewerten.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

2. Vogelzug und europäischer Vogelschutz

Nach den Planunterlagen liegt das Plangebiet innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges. Gleichzeitig befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ in einer Entfernung von lediglich etwa 660 m. Für dieses Gebiet soll im weiteren Verfahren eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Der BUND hält es für erforderlich, dass die Ergebnisse der laufenden Erfassungen und der FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung vollständig vorliegen und nachvollziehbar ausgewertet werden, bevor eine abschließende planerische Bewertung erfolgt.

Dabei sollten insbesondere berücksichtigt werden:

- Zugbewegungen und Flugkorridore,
- mögliche Barrierewirkungen,
- Kollisionsrisiken,
- kumulative Wirkungen mit bestehenden Windparks der Umgebung.

Gerade in küstennahen Räumen besitzen kumulative Wirkungen eine besondere Bedeutung und sollten nachvollziehbar untersucht werden.

3. Biotopverbund und Gewässer

Innerhalb beziehungsweise unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems sowie Gewässer- und Talräume nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Außerdem liegen innerhalb des Plangebiets Kompensations- und Ökokontoflächen. Diese Bereiche sollen nach den Unterlagen von einer Bebauung freigehalten werden. Der BUND begrüßt grundsätzlich diese planerische Berücksichtigung.

Im weiteren Verfahren sollte jedoch nachvollziehbar dargelegt werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Flächen auch während Bau, Betrieb und Unterhaltung der Windenergieanlagen dauerhaft erhalten bleibt und keine mittelbaren Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Zuwegungen oder betriebliche Nutzungen entstehen.

4. Landschaftsbild

Das Repowering führt zwar zu einer deutlichen Verringerung der Anlagenzahl, gleichzeitig werden jedoch erheblich höhere Windenergieanlagen vorgesehen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollten daher nicht ausschließlich anhand der geringeren Anlagenzahl beurteilt werden. Vielmehr ist nachvollziehbar darzustellen, wie sich die deutlich größere Bauhöhe auf die Fernwirkung und das Landschaftserleben auswirkt und welche kumulativen Effekte sich gemeinsam mit den umliegenden Windparks ergeben.

5. Artenschutz

Die Planunterlagen sehen umfangreiche faunistische Untersuchungen sowie artenschutzrechtliche Bewertungen im weiteren Verfahren vor. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Der BUND weist darauf hin, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen vollständig in die weitere Planung einfließen müssen. Erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung soweit wie möglich vorbereitet werden und nicht ausschließlich dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

Fazit

Der BUND Kreisgruppe Dithmarschen erkennt an, dass es sich vorliegend um das Repowering eines bestehenden Windparks handelt und damit keine vollständige Neuerschließung eines bislang unbelasteten Landschaftsraumes erfolgt.

Gleichzeitig liegt das Vorhaben außerhalb der vorgesehenen Windvorrangkulisse des Landes und innerhalb eines naturschutzfachlich sensiblen Raumes mit Hauptachse des Vogelzuges, Nähe zu einem europäischen Vogelschutzgebiet sowie Bereichen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Der BUND bittet daher insbesondere,

- die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel nachvollziehbar zu begründen,
- die Ergebnisse der laufenden Vogelzug- und Artenschutzuntersuchungen vollständig abzuwarten,
- die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung einschließlich kumulativer Wirkungen sorgfältig durchzuführen,
- die Funktionsfähigkeit der Biotopverbundflächen, Gewässer- und Kompensationsflächen dauerhaft sicherzustellen,
- sowie die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion nachvollziehbar zu bewerten.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher